

**Kostentarif**  
zur Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die  
Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und  
Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

<u>Kostentatbestand</u>	<u>Kostensatz je Stunde</u>
<b>1. Personaleinsatz</b>	
1.1 je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Je Feuerwehrmann ist der Betrag zu berechnen, der nach dem jeweils gültigen Vergütungstarif zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände als Überstunden- vergütung in der Vergütungsgruppe IV a gezahlt wird.	
1.2 je gestellte Brandsicherheitswache. Für Brandsicherheitswache werden 50 % des Betrages von Nr. 1.1 berechnet.	
	<b>EUR</b>
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>	
<b>2.1 Löschfahrzeuge</b>	
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	52,00 EUR
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	62,00 EUR
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	77,00 EUR
2.1.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	62,00 EUR
2.1.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	93,00 EUR
2.1.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 TR)	77,00 EUR
2.1.7 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	93,00 EUR
<b>2.2 Rüst- und Gerätewagen</b>	
2.2.1 Rüstwagen (RW 2)	93,00 EUR
<b>2.3 Sonstige Fahrzeuge</b>	
2.3.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	31,00 EUR
2.3.2 Ölabwehranhänger und sonstige Transportanlagen	26,00 EUR
<b>3. Feuerwehrtechnisches Gerät und Ausrüstung</b>	
<b>3.1 Beleuchtungs- und Signalgerät</b>	
3.1.1 Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	11,00 EUR
<b>3.2 Arbeits- und sonstige Hilfsgeräte</b>	
3.2.1 Winde, Greifzug, Kettenzug u.a.	11,00 EUR
3.2.2 Hydraulische Heber und Hebesätze	11,00 EUR
3.2.3 Trenn- und Schneidegerät	11,00 EUR
3.2.4 Motorkettensäge	11,00 EUR
3.2.5 Schneidegerät mit Elektroantrieb	11,00 EUR
3.2.6 Spreizer mit Elektroantrieb	16,00 EUR
3.2.7 Stromerzeuger, tragbar 4 k VA	16,00 EUR
3.2.8 Tauchpumpe	16,00 EUR
3.2.9 Tragkraftspritze - TS	26,00 EUR
3.2.10 Säureschutzanzug	26,00 EUR
3.2.11 Atemschutzgerät	26,00 EUR
<b>4. Zuschläge</b>	
Kosten für sonstige Löschmittel, z.B. für Füllungen für Handfeuerlöcher, Presslufthammer; Schaummittel, Ölbindemittel und Ölsperrern, einschließlich deren Entsorgung sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.	
<b>5. Sonstiges</b>	
Soweit nichts anderes ausgeführt ist, sind in den festgesetzten Gebührensätzen die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Geräte sowie die belade- mäßige Ausrüstung der Fahrzeuge enthalten.	

437

### 1. Nachtrag

zur Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die  
Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und  
Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
vom 14. Juli 1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeinde-  
ordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.  
S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom  
05.06.2000 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 26 und 28 des Nie-  
dersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hil-  
feleistungen der Feuerwehr vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S.  
233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds.  
GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom  
11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Viertes  
Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalab-  
gabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der  
Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 27.  
September 2001 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

Der Kostentarif zur Satzung wird wie in der Anlage neu gefas-  
st.

#### § 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Fürstenau, den 27. September 2001